

# Satzung

## der Stadt Bad Tölz über die Gebühren für die Benützung der Christkindl- und Ostermärkte

---



### Gebührensatzung für Christkindl- und Ostermärkte 2017

(GebührChrOS 2017)

vom 06.02.2017

geändert durch Satzung vom 22.05.2017

Auf Grund von Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (ÄndG) vom 08.03.2016 (GVBl. S. 36) erlässt die Stadt Bad Tölz folgende Satzung:

#### § 1 Gebührenpflicht

Für die Benützung der stadteigenen Verkaufseinrichtungen und der Standplätze auf dem Marktplatz des Christkindlmarktes und des Ostermarktes sind Gebühren zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, zu entrichten.

#### § 2 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden für jeden Christkindlmarkt und Ostermarkt einmalig erhoben.
- (2) <sup>1</sup>Der Gebührensatz richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, das der Satzung als Anlage beigefügt ist. <sup>2</sup>Jede angefangene Rechnungseinheit gilt als ganze Einheit.
- (3) <sup>1</sup>Für eine karitative Organisation oder ortsansässige Vereine, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wurden und die selbst als Marktbezieher nach der Christkindl- und Ostermarktsatzung der Stadt Bad Tölz (ChrOS 2016) für die gesamte Dauer des jeweiligen Marktes zugelassen wurden, wird auf Antrag und unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die jeweilige Standgebühr um 40 % ermäßigt. <sup>2</sup>Die Ermäßigung nach Satz 1 entfällt, wenn die betreffende karitative Organisation oder der ortsansässige Verein nach den Richtlinien der Stadt für die Vergabe der Standplätze auf den Christkindl- und Ostermärkten nur für einen Teil der Dauer des Christkindlmarktes zugelassen wurde.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

<sup>1</sup>Gebührensuldner ist derjenige, der die stadteigenen Verkaufseinrichtungen oder die Standplätze benutzt. <sup>2</sup>Schuldner ist auch derjenige, für den die Verkaufseinrichtungen oder Plätze benützt werden.

### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensuld**

(1) Die Gebührensuld für die Gebühren, die nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben werden, entsteht mit der Zuweisung der städtischen Verkaufseinrichtungen bzw. der Standplätze.

(2) <sup>1</sup>Die Gebühren werden spätestens vierzehn Tage vor Christkindl- oder Ostermarktbeginn fällig, frühestens drei Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides. <sup>2</sup>Bei nachträglichen Zulassungen sind die Gebühren am ersten Werktag nach Christkindl- bzw. Ostermarktbeginn fällig.

(3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den städtischen Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuweisen.

(4) Bei bargeldloser Zahlung gilt der Tag der Gutschrift als Zahlungstag.

### **§ 5 Gebührenrückerstattung**

Werden Verkaufseinrichtungen oder Standplätze nach Entrichtung der Gebühr nicht oder nur zeitweise benützt, so besteht kein Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung.

### **§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten der GebührChrOS 2016**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Christkindl- und Ostermärkte (GebührChrOS 2016) vom 28.06.2016 außer Kraft.

Bad Tölz, 06.02.2017

**STADT BAD TÖLZ**



Josef Janker  
Erster Bürgermeister

## Anlage

### Gebührenverzeichnis für die Benützung der Christkindl- und Ostermärkte der Stadt Bad Tölz

Die nachstehend aufgeführten Gebühren sind Nettogebühren. Zu den Nettogebühren wird noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

#### A. Christkindlmarkt

##### I. Standgebühr ohne Freiflächen

		<b>Art der Verkaufseinrichtung und Warengattung</b>	<b>Gebühr/€</b>
<b>1.</b>		<b>Städtische</b> Verkaufshütte zum allgemeinen Warenverkauf (Verkauf von Lebensmitteln o.ä. max. 10 %)	
	a)	klein (3,00 x 2,75 Meter)	950,--
	b)	mit Anbau bzw. Doppelhütte (4,00 bis 6,00 x 2,75 Meter)	1.600,--
	c)	mit Anbau bzw. Doppelhütte (4,00 bis 6,00 x 2,75 Meter) mit zusätzlicher Lagerhütte	1.800,--

		<b>Art der Verkaufseinrichtung und Warengattung</b>	
<b>2.</b>		<b>Eigene</b> Verkaufshütte zum allgemeinen Warenverkauf (Verkauf von Lebensmitteln o.ä. max. 10 %)	
	a)	klein (3,00 x 2,75 Meter)	750,--
	b)	mit Anbau bzw. Doppelhütte (4,00 bis 6,00 x 2,75 Meter)	1.400,--
	c)	mit Anbau bzw. Doppelhütte größer als in 2 b)	1.700,--

<b>3.</b>		Teilgastronomie mit <b>städtischer</b> Verkaufshütte zum Verkauf von Lebensmitteln, Süßwaren und sonstigen Waren mit untergeordnetem Verkauf (max. 30 %) von Speisen und/oder Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle	
	a)	klein (3,00 x 2,75 Meter)	1.400,--
	b)	mit Anbau bzw. Doppelhütte (4,00 bis 6,00 x 2,75 Meter)	2.600,--

<b>4.</b>		Teilgastronomie mit <b>eigener</b> Verkaufshütte zum Verkauf von Lebensmitteln, Süßwaren und sonstigen Waren mit untergeordnetem Verkauf (max. 30 %) von Speisen und/oder Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle	
	a)	klein (3,00 x 2,75 Meter)	1.200,--
	b)	mit Anbau bzw. Doppelhütte (4,00 bis 6,00 x 2,75 Meter)	2.200,--

<b>5.</b>		Gastronomie mit <b>städtischer</b> Verkaufshütte zum Verkauf von Speisen und/oder Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (mehr als 30 %)	
	a)	klein (3,00 x 2,75 Meter)	2.000,--
	b)	mit Anbau bzw. Doppelhütte (4,00 bis 6,00 x 2,75 Meter)	3.500,--

<b>6.</b>		Gastronomie mit <b>eigener</b> Verkaufshütte zum Verkauf von Speisen und/oder Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (mehr als 30 %)	<b>Gebühr/€</b>
	a)	klein (3,00 x 2,75 Meter)	1.700,--
	b)	mit Anbau bzw. Doppelhütte (4,00 bis 6,00 x 2,75 Meter)	2.900,--
	c)	größer als 6,00 x 2,75 Meter	3.200,--
	d)	an mehr als einer Seite für den Verkauf geöffnet, Größe (4,50 bis 5,00 x 5,50 bis 6,00 Meter)	5.500,--

<b>7.</b>		Sonstiges	
	a)	Städtische Handwerkerhütte mit besonderem regionalen Angebot mit Beitrag zum Veranstaltungsprogramm des Marktes (incl. Freiflächen)	900,--
	b)	Kinderfahrgeschäft	1.000,--

## II. Gebühren für Freiflächen und zusätzliche Stehtische

	Art der Verkaufseinrichtung und Warengattung	Gebühr/€
1.	Freiflächen zu Verkaufshütten zum allgemeinen Warenverkauf (GebührenNrn. 1 a) bis 2 c) unter I.)	40,-- pro m <sup>2</sup>
2.	Freiflächen zu Teilgastronomie (GebührenNrn. 3 a) bis 4 b) unter I.)	60,-- pro m <sup>2</sup>
3.	Freiflächen zu Gastronomie (GebührenNrn. 5 a) bis 6 d) unter I.)	80,-- pro m <sup>2</sup>
4.	zusätzlicher Stehtisch mit max. 100 cm Durchmesser außerhalb der zugewiesenen Freifläche für Teilgastronomie/Gastronomie	je 300,--

Die unter Abschnitt A. I. und II. aufgeführten Gebühren verstehen sich als Gebühr für die gesamte Dauer des Christkindlmarktes.

Wird ein Kunsthandwerker mit besonderem Angebot nach den Richtlinien für die Vergabe von Standplätzen auf den Christkindl- und Ostermärkten der Stadt Bad Tölz für einen kürzeren Zeitraum für eine der Hütten für wechselnde Besetzung zugelassen, berechnet sich die Gebühr wie folgt:

Je angefangener Woche (7 Tage) beträgt die Gebühr  $\frac{1}{4}$  der nach den Nr. I. und II. des Abschnitts A. anfallenden Gebühren. Die so ermittelte Gebühr wird um einen Zuschlag von 5 % erhöht.

Wird ein Verein oder ein sozialer Träger nach den Richtlinien für die Vergabe von Standplätzen auf den Christkindl- und Ostermärkten der Stadt Bad Tölz für eine der Wechselhütten (kleine Verkaufshütte) wochenweise zugelassen, so sind nachfolgende Gebühren zu entrichten:

- a) gastronomisches Angebot: je angefangener Woche (7 Tage) 250 €
- b) nichtgastronomisches Angebot: je angefangener Woche (7 Tage) 125 €

## B. Ostermarkt

### I. Standgebühr ohne Freiflächen

	Art der Verkaufseinrichtung und Warengattung	Gebühr/€
<b>1.</b>	<b>Städtische</b> Verkaufshütte zum allgemeinen Warenverkauf (Verkauf von Lebensmitteln o.ä. max. 10 %)	
	a) klein (3,00 x 2,75 Meter)	350,--
	b) mit Anbau bzw. Doppelhütte (4,00 bis 6,00 x 2,75 Meter)	550,--
	c) mit Anbau bzw. Doppelhütte (4,00 bis 6,00 x 2,75 Meter) mit zusätzlicher Lagerhütte	600,--
<b>2.</b>	<b>Eigene</b> Verkaufshütte zum allgemeinen Warenverkauf (Verkauf von Lebensmitteln o.ä. max. 10 %)	
	a) klein (3,00 x 2,75 Meter)	300,--
	b) mit Anbau bzw. Doppelhütte (4,00 bis 6,00 x 2,75 Meter)	500,--
	c) mit Anbau bzw. Doppelhütte größer als in 2 b)	550,--

	<b>Art der Verkaufseinrichtung und Warengattung</b>	<b>Gebühr/€</b>
<b>3.</b>	Teilgastronomie mit <b>städtischer</b> Verkaufshütte zum Verkauf von Lebensmitteln, Süßwaren und sonstigen Waren mit untergeordnetem Verkauf (max. 30 %) von Speisen und/oder Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle	
	a) klein (3,00 x 2,75 Meter)	480,--
	b) mit Anbau bzw. Doppelhütte (4,00 bis 6,00 x 2,75 Meter)	900,--
<b>4.</b>	Teilgastronomie mit <b>eigener</b> Verkaufshütte zum Verkauf von Lebensmitteln, Süßwaren und sonstigen Waren mit untergeordnetem Verkauf (max. 30 %) von Speisen und/oder Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle	
	a) klein (3,00 x 2,75 Meter)	400,--
	b) mit Anbau bzw. Doppelhütte (4,00 bis 6,00 x 2,75 Meter)	750,--
<b>5.</b>	Gastronomie mit <b>städtischer</b> Verkaufshütte zum Verkauf von Speisen und/oder Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (mehr als 30 %)	
	a) klein (3,00 x 2,75 Meter)	700,--
	b) mit Anbau bzw. Doppelhütte (4,00 bis 6,00 x 2,75 Meter)	1.250,--
<b>6.</b>	Gastronomie mit <b>eigener</b> Verkaufshütte zum Verkauf von Speisen und/oder Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (mehr als 30 %)	
	a) klein (3,00 x 2,75 Meter)	650,--
	b) mit Anbau bzw. Doppelhütte (4,00 bis 6,00 x 2,75 Meter)	1.150,--
	c) größer als 6,00 x 2,75 Meter	1.250,--
<b>7.</b>	Sonstiges	
	a) Städtische Handwerkerhütte mit besonderem regionalen Angebot mit Beitrag zum Veranstaltungsprogramm des Marktes (incl. Freiflächen)	400,--
	b) Kinderfahrgeschäft	600,--

## II. Gebühren für Freiflächen und zusätzliche Stehtische

	<b>Art der Verkaufseinrichtung und Warengattung</b>	<b>Gebühr/€</b>
1.	Freiflächen zu Verkaufshütten zum allgemeinen Warenverkauf (GebührenNrn. 1 a) bis 2 c) unter I.)	15,-- pro m <sup>2</sup>
2.	Freiflächen zu Teilgastronomie (GebührenNrn. 3 a) bis 4 b) unter I.)	25,-- pro m <sup>2</sup>
3.	Freiflächen zu Gastronomie (GebührenNrn. 5 a) bis 6 c) unter I.)	30,-- pro m <sup>2</sup>
4.	zusätzlicher Stehtisch mit max. 100 cm Durchmesser außerhalb der zugewiesenen Freifläche für Teilgastronomie/Gastronomie	je 100,--

Die unter Abschnitt B. I. und II. aufgeführten Gebühren verstehen sich als Gebühr für die gesamte Dauer des Ostermarktes.

Wird ein Kunsthandwerker oder ein anderer Anbieter mit besonderem Angebot nach den Richtlinien für die Vergabe von Standplätzen auf den Christkindl- und Ostermärkten der Stadt Bad Tölz für einen kürzeren Zeitraum für eine Handwerkerhütte zugelassen, berechnet sich die Gebühr wie folgt:

Je Markttag beträgt die Gebühr 1/10 der nach der nach 7 a) der Nr. I. des Abschnitts B. anfallenden Gebühr.